

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1938	Ausgegeben zu Berlin, den 26. Juli 1938	Nr. 115
Tag	Inhalt	Seite
21. 7. 38	Verordnung zur Änderung der Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Verleihung von Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr und der dazu ergangenen Ausführungsverordnung .....	911
21. 7. 38	Verordnung über die Eingliederung des Landgerichtsbezirks Saarbrücken in den Oberlandesgerichtsbezirk Zweibrücken .....	912
22. 7. 38	Verordnung über paphrechtliche Vorschriften im Lande Österreich .....	913
22. 7. 38	Verordnung über Kennkarten .....	913
25. 7. 38	Verordnung über die Bildung allgemeiner Tarifpreise für die Versorgung mit elektrischer Energie (Tarifordnung für elektrische Energie) .....	915
25. 7. 38	Erste Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Bildung allgemeiner Tarifpreise für die Versorgung mit elektrischer Energie (Tarifordnung für elektrische Energie) .....	918
25. 7. 38	Verordnung über die Einführung des Luftschugrechts im Lande Österreich .....	919
25. 7. 38	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Aushebung zum aktiven Wehrdienst im Jahre 1938 im Lande Österreich .....	921
23. 7. 38	Erste Bekanntmachung über den Kennkartenzwang .....	921
23. 7. 38	Zweite Bekanntmachung über den Kennkartenzwang .....	922
23. 7. 38	Dritte Bekanntmachung über den Kennkartenzwang .....	922

### Verordnung zur Änderung der Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Verleihung von Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr und der dazu ergangenen Ausführungsverordnung\*).

Vom 21. Juli 1938.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 725) und des § 11 der Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Verleihung von Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr (Rettungsmedaillen) vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 813) ordne ich an:

#### Artikel 1

Die Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Verleihung von Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr (Rettungsmedaillen) vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 813) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für Vorschläge auf Verleihung der Rettungs- oder Erinnerungsmedaille an Angehörige der SA, SS, des NSKK und des NSFK ist, soweit die Rettungsstat in Ausübung des Dienstes bei diesen Gliederungen vollbracht wurde, zuständig:

- bei Angehörigen der SA der Stabschef der SA,
- bei Angehörigen der SS der Reichsführer SS,
- bei Angehörigen des NSKK der Korpsführer des NSKK,
- bei Angehörigen des NSFK der Korpsführer des NSFK.“

2. Der bisherige Abs. 4 des § 6 wird Abs. 5.

\* ) Betrifft nicht das Land Österreich.

**Verordnung über paßrechtliche Vorschriften im Lande Österreich.**

Vom 22. Juli 1938.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

## § 1

Im Lande Österreich gelten folgende paßrechtliche Vorschriften:

1. die Paßbekanntmachung vom 7. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 257),
2. die Paßgebührenverordnung vom 28. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 341),
3. die Verordnung über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Paßvorschriften vom 6. April 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 249) in der jetzt geltenden Fassung,
4. die Bekanntmachung über die Einführung des Ausreisefischwermerks für Inhaber sowjetrussischer

Berlin, den 22. Juli 1938.

Der Reichsminister des Innern

Frid

Pässe vom 29. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1427).

## § 2

(1) Diese Verordnung tritt am 15. August 1938 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen paßrechtlichen Vorschriften des Landes Österreich außer Kraft.

(2) Die auf Grund der bisherigen österreichischen Paßvorschriften ausgestellten Pässe aller Art und Reiseausweise für Kinder werden, wenn die in dem einzelnen Paßpapier angegebene Geltungsdauer nicht bereits vor dem 1. Januar 1939 endet, mit Ablauf des 31. Dezember 1938 ungültig. Diese Bestimmung findet auf österreichische Identitäts- und Reiseausweise, auf österreichische Identitäts- und Reiseausweise für armenische Flüchtlinge entsprechende Anwendung, soweit die Inhaber dieser Ausweispapiere im Reichsgebiet ansässig sind.

38 I 913  
514  
41 I 751  
ergänzt

38 I 913  
210  
42 I 100  
Praktikum

**Verordnung über Kennkarten.**

Vom 22. Juli 1938.

Auf Grund des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 589) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz folgendes verordnet:

## § 1

(1) Als allgemeiner polizeilicher Inlandausweis wird eine Kennkarte eingeführt.

(2) Eine Kennkarte können alle deutschen Staatsangehörigen mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt im Reichsgebiet vom vollendeten 15. Lebensjahr ab erhalten.

(3) Der Reichsminister des Innern bestimmt, welche Gruppen von deutschen Staatsangehörigen und in welchem Umfang diese Gruppen dem Kennkartenzwang unterliegen.

## § 2

(1) Zuständig für die Entgegennahme der Anträge auf Ausstellung der Kennkarte sind die Ortspolizeibehörden oder die von der Ortspolizeibehörde beauftragten polizeilichen Meldebehörden.

(2) Zuständig für die Ausstellung der Kennkarten sind die Paßbehörden.

(3) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk der Kennkartenbewerber seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat oder mangels eines Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltsorts sich tatsächlich aufhält.

## § 3

(1) Der Kennkartenbewerber hat den Antrag auf Ausstellung der Kennkarte persönlich zu stellen. Für eine beschränkt geschäftsfähige oder eine geschäftsunfähige Person stellt der gesetzliche Vertreter den Antrag.

(2) Der Kennkartenbewerber hat auf amtliches Verlangen alle Angaben zu machen und alle Nachweise zu erbringen, die erforderlich sind, um seine Person und seine deutsche Staatsangehörigkeit einwandfrei festzustellen; er hat insbesondere

- a) die erforderliche Anzahl von Lichtbildern in der vorgeschriebenen Größe und Ausstattung einzureichen;
- b) die erforderlichen Fingerabdrücke nehmen zu lassen;
- c) die erforderlichen Unterschriften zu leisten;

- d) sich, falls an seiner Person Zweifel bestehen, einem Personenfeststellungsverfahren zu unterziehen;
- e) zur Empfangnahme der Kennkarte und auch sonst auf amtliches Verlangen an Amtsstelle zu erscheinen.

## § 4

Die Kennkarte darf nur ausgestellt werden, wenn die Person und die deutsche Staatsangehörigkeit des Kennkartenbewerbers einwandfrei festgestellt sind. Im übrigen darf die Kennkarte nur versagt werden, wenn der Kennkartenbewerber die ihm nach § 3 obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt.

## § 5

(1) Kennkarten dürfen nur unter Verwendung des vom Reichsminister des Innern bestimmten Musters ausgestellt werden.

(2) Änderungen des Musters und nicht im Muster vorgesehene Eintragungen sind unzulässig.

(3) Eintragungen dürfen nur von der Passbehörde, die die Kennkarte ausstellt, vorgenommen werden.

(4) Das Kennkartenmuster darf für andere Ausweise nicht verwendet werden.

## § 6

(1) Kennkarten werden auf die Dauer von fünf Jahren ausgestellt.

(2) Eine Verlängerung der Geltungsdauer der Kennkarte ist ausgeschlossen.

## § 7

(1) Die Gebühr für die Ausstellung einer Kennkarte beträgt drei Reichsmark.

(2) Die Gebühr ermäßigt sich auf eine Reichsmark, wenn eine vorhandene Kennkarte, die noch eine Geltungsdauer von mehr als zwei Jahren hat, durch eine neue Kennkarte ersetzt wird, weil sich der Name oder Beruf des Kennkarteninhabers geändert hat.

(3) Dem Reichsminister des Innern bleibt vorbehalten, die Ermäßigung und den Erlaß der Gebühr für bestimmte Personengruppen vorzuschreiben, für die nach § 1 Abs. 3 der Kennkartenzwang eingeführt wird.

(4) Bei Bedürftigkeit der gebührenpflichtigen Person kann die Gebühr auf die Hälfte ermäßigt oder ganz erlassen werden.

(5) Eine Gebühr ist nicht zu erheben, wenn eine vorhandene Kennkarte, die noch eine Geltungsdauer von mehr als zwei Jahren hat, durch eine neue Kennkarte ersetzt werden muß, weil sie infolge eines Umstandes ungültig ist, den die Passbehörde zu vertreten hat.

## § 8

(1) Kennkarten, in denen das Lichtbild, die Fingerabdrücke, eine der sonst vorgeschriebenen Eintragungen oder die anzubringenden Stempel fehlen, sind ungültig. Das gleiche gilt, wenn der Zustand des Lichtbildes oder der Fingerabdrücke eine einwandfreie Feststellung des Kennkarteninhabers nicht mehr zulassen oder die sonstigen Eintragungen oder die Stempel unleserlich geworden sind.

(2) Eine Kennkarte, deren Geltungsdauer abgelaufen ist, gilt nicht als Kennkarte im Sinne dieser Verordnung.

## § 9

Der Kennkarteninhaber ist verpflichtet, der Passbehörde, die die Kennkarte ausgestellt hat,

a) die Kennkarte unverzüglich zurückzugeben, wenn sich sein Name oder seine Berufsart ändert, wenn er seine deutsche Staatsangehörigkeit verliert oder wenn sich herausstellt, daß er die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt;

b) eine vorhandene alte Kennkarte bei Ausstellung einer neuen Kennkarte durch Vermittlung der Passbehörde, die zur Ausstellung dieser Karte berufen ist, zurückzugeben;

c) den Verlust einer gültigen Kennkarte unverzüglich anzuzeigen.

## § 10

(1) Die Kennkarte ist dem Inhaber zu entziehen, wenn Tatsachen bekannt werden, die ergeben, daß die Voraussetzungen für die Ausstellung der Kennkarte nicht oder nicht mehr vorliegen.

(2) Zuständig für die Entziehung ist jede Passbehörde.

(3) Die Kennkarte kann zur Vorbereitung der Entziehung von jeder Polizeibehörde im Inland vorläufig abgenommen werden.

## § 11

Die Verfügung, durch die eine Kennkarte versagt oder entzogen wird, ist dem Kennkartenbewerber oder -inhaber unter Mitteilung der Gründe schriftlich oder unter Fertigung einer von ihm zu unterzeichnenden Niederschrift mündlich bekanntzugeben.

§ 12

(1) Gegen die Verfügung und die Entziehung der Kennkarte ist ausschließlich die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung oder Bekanntgabe der Verfügung schriftlich bei der Passbehörde einzulegen. Die Passbehörde kann der Beschwerde abhelfen; will sie dies nicht, so legt sie die Beschwerde ihrer vorgesetzten Behörde vor. Diese entscheidet endgültig.

(2) Gegen die Verfügungen, durch die der Polizeipräsident in Berlin eine Kennkarte versagt oder entzieht, ist an Stelle der Beschwerde der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung oder Bekanntgabe der Verfügung schriftlich bei dem Polizeipräsidenten einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Polizeipräsident endgültig.

(3) Auf die Entscheidung über die Beschwerde und den Einspruch findet § 11 entsprechende Anwendung.

§ 13

(1) Mit Haft und mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

- a) wer den vom Reichsminister des Innern auf Grund des § 1 Abs. 3 erlassenen besonderen Bestimmungen zuwiderhandelt;
- b) wer bei Stellung des Antrags auf Ausstellung einer Kennkarte unwahre Angaben macht;
- c) wer sich eine Kennkarte ausstellen läßt, obgleich er bereits im Besitz einer gültigen Kennkarte ist;
- d) wer den ihm nach § 9 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
- e) wer seine Kennkarte einem anderen zum Gebrauch überläßt;
- f) wer eine für einen anderen ausgestellte Kennkarte gebraucht oder zum eigenen Gebrauch annimmt.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Buchstabe a und c tritt Bestrafung auch dann ein, wenn dem Täter Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) In besonders schweren Fällen des Abs. 1 kann auf Gefängnis bis zu einem Jahr und auf Geldstrafe oder auf eine dieser Strafen erkannt werden.

§ 14

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1938 in Kraft.

Berlin, den 22. Juli 1938.

Der Reichsminister des Innern  
Fried

Verordnung

über die Bildung allgemeiner Tarifpreise für die Versorgung mit elektrischer Energie (Tarifordnung für elektrische Energie).

Vom 25. Juli 1938.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan folgendes verordnet:

§ 1

Die Energieversorgungsunternehmen müssen für Haushaltabnehmer, gewerbliche Lichtabnehmer, gewerbliche Kraftabnehmer und landwirtschaftliche Abnehmer allgemeine Tarifpreise im Sinne des § 6 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1451) nach den Vorschriften dieser Verordnung bilden.

§ 2

(1) Die Einheitstarifforn für die allgemeinen Tarifpreise ist der Grundpreistarif.

(2) Er gliedert sich in Grundpreise und Arbeitspreise, die das Gesamtentgelt für die Versorgung mit elektrischer Energie und sämtliche mit ihrer Übergabe verbundenen Kosten, insbesondere für Messung, Verrechnung und Einhebung zu enthalten haben.

(3) Der Grundpreis ist unabhängig von der Menge der abgenommenen elektrischen Arbeit nach den Vorschriften der §§ 3 bis 8 festzusetzen. Er ist auf den Zeitraum eines Jahres umzulegen und in Raten zu erheben.

(4) Der Arbeitspreis ist für jede abgenommene Kilowattstunde (kWh) in der in den §§ 9 bis 11 festgesetzten Höhe zu erheben.

§ 3

(1) Für die Bildung des Grundpreises sind als Bezugsgrößen der Anschlußwert der Anlage eines Abnehmers, ferner die beanspruchte, bestellte und begrenzte Leistung, gemessen nach Kilowatt (kW) oder Kilovoltampere (kVA), zugelassen, soweit nicht nach den §§ 5, 6 und 7 noch andere Bezugsgrößen verwendet werden dürfen.

(2) Werden bei der Ermittlung des Anschlußwerts Umrechnungen erforderlich, so gilt eine Pferdestärke (PS) gleich 1 kVA gleich 0,75 kW.

§ 4

(1) Sind in einer Kraftanlage mehrere Verbrauchseinrichtungen vorhanden, die gleichzeitig in Anspruch genommen werden können, so gelten für die Bestim-

**Anordnung**  
zur Änderung der Anordnung über die Aushebung zum aktiven Wehrdienst im Jahre 1938  
im Lande Österreich.

Vom 25. Juli 1938.

- I. Die Anordnung über die Aushebung zum aktiven Wehrdienst im Jahre 1938 im Lande Österreich vom 16. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 634) wird wie folgt geändert:
- In Nr. II unter 3 werden die Worte „der Geburtsjahrgänge 1915 und 1916“ ersetzt durch „der Geburtsjahrgänge 1914, 1915, 1916“.
- II. Diese Anordnung erfolgt auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609), des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz vom 22. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 615) und der Verordnung über die Einführung von Wehrrecht im Lande Österreich vom 15. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 631).

Berlin, den 25. Juli 1938.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht  
Reitel

Der Reichsminister des Innern  
In Vertretung  
Pfundtner

**Erste Bekanntmachung über den Kennkartenzwang.**

Vom 23. Juli 1938.

Auf Grund der Verordnung über Kennkarten vom 22. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 913) bestimme ich folgendes:

§ 1

(1) Männliche deutsche Staatsangehörige haben innerhalb der letzten drei Monate vor Vollendung ihres 18. Lebensjahrs (Eintritt in das Wehrpflichtverhältnis) bei der zuständigen Polizeibehörde die Ausstellung einer Kennkarte zu beantragen. Für männliche deutsche Staatsangehörige, die beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung ihr 17., aber noch nicht ihr 18. Lebensjahr vollendet haben, beginnt die Frist von drei Monaten mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung.

(2) In den Fällen des Abs. 1 kann der Kennkartenbewerber in Abweichung von § 3 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über Kennkarten vom 22. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 913) den Antrag ohne Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters stellen.

§ 2

Dienstpflichtige (§ 1 Abs. 2 der Verordnung über die Musterung und Aushebung vom 17. April 1937 — Reichsgesetzbl. I S. 469 — in der Fassung der Verordnung vom 14. April 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 394), soweit sie nach § 1 verpflichtet sind, die Ausstellung einer Kennkarte zu beantragen, haben sich bei jedem dienstlichen, das Wehrpflichtverhältnis betreffenden Verkehr mit den Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung sowie mit den Wehrersatzdienststellen auf Verlangen über ihre Person durch ihre Kennkarte auszuweisen.

§ 3

Die Kennkartengebühr beträgt für die in den §§ 1 und 2 genannten Personen eine Reichsmark.

§ 4

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 1938 in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1938.

Der Reichsminister des Innern  
Fried

**Zweite Bekanntmachung über den Kennkartenzwang.****Vom 23. Juli 1938.**

Auf Grund der Verordnung über Kennkarten vom 22. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 913) bestimme ich folgendes:

## § 1

Deutschen Staatsangehörigen über 15 Jahre dürfen die im kleinen Grenzverkehr und im Ausflugsverkehr eingeführten Ausweise (§ 69 der Passbekanntmachung vom 7. Juni 1932 — Reichsgesetzbl. I S. 257) vom 1. Januar 1939 ab nur ausgestellt werden, wenn sie eine gültige Kennkarte vorlegen.

## § 2

Die Kennkartengebühr beträgt für die deutschen Staatsangehörigen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bezirk des kleinen Grenzverkehrs haben, eine Reichsmark.

## § 3

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 1938 in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1938.

Der Reichsminister des Innern  
Fried

**Dritte Bekanntmachung über den Kennkartenzwang.****Vom 23. Juli 1938.**

Auf Grund der Verordnung über Kennkarten vom 22. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 913) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz folgendes:

## § 1

Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1333), die deutsche Staatsangehörige sind, haben unter Hinweis auf ihre Eigenschaft als Jude bis zum

31. Dezember 1938 bei der zuständigen Polizeibehörde die Ausstellung einer Kennkarte zu beantragen. Für Juden, die nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung geboren werden, ist der Antrag innerhalb von drei Monaten nach der Geburt zu stellen.

## § 2

Juden (§ 1) über 15 Jahre haben sich, sobald sie eine Kennkarte erhalten haben, auf amtliches Erfordern jederzeit über ihre Person durch ihre Kennkarte auszuweisen.

## § 3

(1) Juden (§ 1) haben, sobald sie eine Kennkarte erhalten haben, bei Anträgen, die sie an amtliche oder parteiamtliche Dienststellen richten, unaufgefordert auf ihre Eigenschaft als Jude hinzuweisen sowie Kennort und Kennnummer ihrer Kennkarte anzugeben oder, falls die Anträge mündlich gestellt werden, unaufgefordert ihre Kennkarte vorzulegen. Das gleiche gilt für jede Art von Anfragen und Eingaben, die Juden an amtliche oder parteiamtliche Dienststellen richten, sowie bei der polizeilichen Meldung.

(2) Wird in den Fällen des Abs. 1 ein Jude durch eine dritte Person vertreten, so hat der Vertreter unaufgefordert auf die Eigenschaft des Vertretenen als Jude hinzuweisen sowie Kennort und Kennnummer der Kennkarte des Vertretenen anzugeben.

## § 4

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 sind als besonders schwere Fälle im Sinne des § 13 Abs. 3 der Verordnung über Kennkarten vom 22. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 913) anzusehen.

## § 5

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 1938 in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1938.

Der Reichsminister des Innern  
Fried

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Schwanenstraße Nr. 4 (Telefon: 42 92 65 — Postcheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achteckigen Bogen 15 Pf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Pf., einschließlich der Postdruckgebühren.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.